



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

22. April 1996

Nr. 283 R-362-30 Zonenplanänderung und Quartiergestaltungsplan Breiti, Göschenen; Genehmigung

Gestützt auf das Raumplanungsgesetz (RPG) und in Beachtung des Kantonalen Baugesetzes (BauG) und des RRB vom 12. Dezember 1989 hat der Einwohnergemeinderat Göschenen die durch die Gemeindeversammlung am 1. Dezember 1995 erlassene Zonenplanänderung im Gebiet Breiti und den von ihr gleichentags erlassenen Quartiergestaltungsplan (QGP) Breiti dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sind alle Nutzungspläne von einer kantonalen Behörde zu genehmigen. Artikel 29 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG) regelt das Verfahren. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Zonenplan dem übergeordneten Recht, namentlich dem RPG und dem kantonalen Richtplan, entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.
2. Wie im Beschluss und Rundschreiben des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989 an die Planungs- und Baubehörden der Urner Gemeinden dargelegt, bedürfen auch QGP der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 BauG sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an einen QGP sind in Artikel 31 ff. BauG formuliert.
3. Das Schreiben des Gemeinderates vom 5. Dezember 1995 an die Abteilung Raumplanung kann zusammen mit den schriftlichen Ergänzungen des Gemeinderates vom 27. Februar 1996 die Funktion als Planungsbericht gemäss Artikel 26 der Raumplanungsverordnung (RPV) im wesentlichen erfüllen.

4. Zonenplanänderungen sind zu prüfen und zu erlassen, wenn die Verhältnisse sich erheblich geändert haben. Gemäss geltender Praxis haben sich die Verhältnisse unter anderem dann erheblich geändert, wenn sie das Gemeinwesen nach allgemeiner Erfahrung zu anderem Verhalten veranlasst hätten, wären sie zur Zeit der Nutzungsplanung Wirklichkeit gewesen. Der geltende Zonenplan Göschenen ist seit 1973 in Kraft und entspricht dem geltenden Recht nicht mehr. Die Gemeinde ist deshalb anzuhalten, innert der nächsten 2 bis 3 Jahren eine Gesamtrevision ihrer Ortsplanung an die Hand zu nehmen und die Ergebnisse zur Vorprüfung bzw. Genehmigung vorzulegen.

Die ordentliche Waldfeststellung im Norden der neuen Bauzonengrenzen hat im Rahmen der Orts- und Zonenplanungsrevision zu erfolgen. Einstweilen gelten die Waldlinien so, wie sie im Projektplan eingezeichnet ist.

5. Die Zonenplanänderung und der QGP Breiti betreffen gemäss ISOS den Umgebungsschutzbereich 6 der Gemeinde Göschenen als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung. Das ISOS bezeichnet die bestehenden Hochbauten in diesem Bereich als störend. Immerhin kommt die Abteilung Natur- und Heimatschutz zum Schluss, dass die neuen Bauten das Ortsbild nicht zusätzlich stören, weil sie aufgrund der Vorgespräche in den entlegensten Bereich des QGP-Perimeters gerückt werden.

Zwecks Erhöhung der Übersichtlichkeit wird die Abteilung Raumplanung die an die Neuzonung angrenzenden bestehenden Zonen in den zu genehmigenden Teilzonenplan übertragen.

6. Im November 1993 wurde in Göschenen die Baugenossenschaft "Dammablick" mit dem Ziel gegründet, preisgünstigen Wohnraum auf Genossenschaftsbasis zu schaffen, um der Abwanderung entgegenzuwirken. Mit dem QGP Breiti soll diese Idee in die Praxis umgesetzt werden. Da im gültigen Zonenplan aus dem Jahr 1973 das Gebiet 'Breiti' teils der Wohnzone 1 und teils der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen ist, war eine zweckmässige Überbauung dieser Flächen bisher nicht möglich. Die geplante Zuweisung des gesamten Gebietes in die Wohnzone 1 schafft nun die Voraussetzungen, um in der Breiti eine aus raumplanerischer Sicht befriedigende Schliessung der Baulücken vorzunehmen. Zu diesem Zweck wird der Kanton Uri als Eigentümer der Parzelle 73 einen Teil dieser Fläche der Baugenossenschaft im Baurecht zur Verfügung stellen. Zudem wird die Zonengrenze im Norden gegen den Hang verschoben, um so die zukünftige Baumasse am rückwärtigen Felsabhang zu konzentrieren und damit eine landschaftlich gute Einpassung zu ermöglichen.

7. Die Baugenossenschaft beabsichtigt, die Realisation des QGP Breiti zügig voranzutreiben. Es ist deshalb zweckmässig, den Zonenplan von Göschenen im angesprochenen Bereich jetzt anzupassen, obwohl die Gesamtrevision der Orts- und Zonenplanung durch die Gemeinde bereits auf guten Wegen ist. Denn es ist damit zu rechnen, dass bis zum Abschluss dieser Arbeiten noch einige Zeit verstreichen wird.
8. Mit dem QGP Breiti liegt ein Gestaltungsplan vor, der auf die schwierige Siedlungs- und Landschaftsstruktur angemessen reagiert. Es ist insbesondere zu begrüßen, dass mit der Erhaltung einer grossen zusammenhängenden Freihaltefläche im Süden des QGP der Eindruck der wuchtigen Bauvolumen gemildert und eine klare Zäsur zwischen Kirche und Perimeter des QGP geschaffen wird.
9. Bestandteile des QGP Breiti sind der Situationsplan im Massstab 1:500 inklusive Legende und das Reglement vom 1. Dezember 1995.
10. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren ist auf eine Bauweise zu achten, die der Stein-schlaggefährdung Rechnung trägt.

Die Bezeichnung eines Fussgängerbereich im nördlichen Teil der Breiti ausserhalb der Bauzonen kann keine baulichen Massnahmen begründen und gilt nicht als Bestandteil des QGP und der Genehmigung.

und beschliesst:

1. Gestützt auf Artikel 29 BauG werden die von der Gemeindeversammlung Göschenen am 1. Dezember 1995 gutgeheissene Zonenplanänderung in der Breiti und der QGP Breiti genehmigt.
2. Die Gemeinde Göschenen wird beauftragt, dem raumplanungsrechtlichen Auftrag zu entsprechen und bis Ende 1998 ihre Ortsplanung gemäss RPG, BauG, WaG und NHG zu überarbeiten und zur Vorprüfung vorzulegen bzw. dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Die Auflage gemäss Ziffer 10 der Erwägungen ist Bestandteil dieses Genehmigungsbeschlusses.

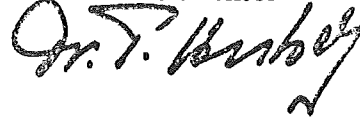
Mitteilung an Gemeinderat Göschenen (mit je einem Exemplar der genehmigten Dokumente: Zonenplanänderung und QGP inklusive Reglement); Abteilung Raumplanung (mit den genehmigten Dokumenten);

miten Dokumenten); Amt für Umweltschutz; Sekretariat Volkswirtschaftsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. T. Kersch", with a stylized flourish at the end.